

## **Verbringen von Bienenvölkern (Wanderung und sonstiger Ortswechsel)**

Sollen Bienenvölker an einen anderen Standort verbracht werden ist die Haltung der Bienen an dem neuen Standort vom Besitzer dieser Bienenvölker dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Es ist ratsam, diese Anzeige rechtzeitig vor dem Verbringen zu tätigen, um auszuschließen, dass der gewünschte Zielort von aktuellen Sperrmaßnahmen einer anzeigepflichtigen Bienenseuche betroffen ist.

Werden Bienenvölker aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde (anderer Landkreis, Bundesland) verbracht, ist unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde eine Bescheinigung des für den Herkunftsort (bisheriger Standort) zuständigen Amtstierarztes vorlegen (§ 5 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung). Aus dieser muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

Die Bescheinigung ist im Original vorzulegen und wird von dem für den neuen Standort zuständigen Veterinäramt einbehalten. Kopien für eigene Zwecke sollten die Bienenhalter daher nach Möglichkeit vor Abgabe der Bescheinigung anfertigen.

Eine Gesundheitsbescheinigung muss der für den neuen Standort zuständigen Veterinärbehörde sowohl vor einer ständigen Verlegung, wie bei Verkauf, Schenkung, Tausch unaufgefordert vorgelegt werden als auch vor einer zeitweisen Verbringung, wie bei Wanderungen, Beschickung von Ausstellungen, Belegeinrichtungen oder der Aufstellung von Drohnenvölkern.

**Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden**, trägt die zuständige Behörde in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen ein. Die Bescheinigung wird dem Besitzer der Bienenvölker wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker den Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörde (Landkreis) wieder verlassen.

**Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden**, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.

Er hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in Gegenwart des Amtstierarztes oder einer von ihm beauftragten Person untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Für weitere Fragen zur Bienenhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen zu den üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

Tel.: 038 41 – 30 40 39 01 (Sekretariat)